

Konformitätserklärung

Trier, 01.02.2007

Neue und gebrauchte Boote, die in Deutschland und allen anderen EU-Ländern erstmals zu Wasser gelassen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen.

Diese verlangen, dass Boote zwischen 2,50 m und 24 m Länge, die erstmalig in der EU in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, der 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen. Das wird durch eine vom EU-Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung dokumentiert, die zugleich im Handbuch für Schiffsführer enthalten sein und durch ein CE- Zeichen an sichtbarer Stelle im Boot angebracht sein muss. Diese Regelung gilt auch für gebrauchte Boote.

Mit dem CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung bestätigen die Hersteller bzw. Werften heute, dass ein Boot den Anforderungen der Sportbootrichtlinie entspricht und somit in der EU frei gehandelt werden kann. Deutschland hat die EU Sportbootrichtlinie mit einer Verordnung zum 10. Gerätesicherheitsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Folglich ist ein Hersteller durch seine nationalen Gesetze dazu verpflichtet, richtlinienkonform zu arbeiten soweit sein Produkt durch eine Richtlinie abgedeckt ist. Äußeres Kennzeichen einer richtlinienkonformen Produktion ist die „CE„ Kennzeichnung.

Seit dem 15.06.1998 müssen Sportboote somit der Sportboot-Richtlinie 94/25/EG entsprechen. Die sogenannte Konformitätserklärung des Herstellers, ein Handbuch und ein entsprechendes Schild am Boot bestätigen dem Käufer, dass das für seine Neuanschaffung gilt. Das war auch gar nicht anders zu erwarten, ging es der EU doch in erster Linie darum, den freien Im- und Export innerhalb der EU-Länder zu garantieren, indem eine einheitliche, europaweite Regelung einzelstaatliche Normen und Richtlinien ablösten. Denn würde jeder Staat in Europa für seine technischen Produkte einzelstaatliche Bestimmungen erlassen, müssten die Hersteller eine Vielzahl von Vorschriften beachten.

Ein Weiterverkauf von Booten ohne CE-Zeichen ist somit schwierig. Davor kann man sich nur schützen, wenn man auf das CE-Zeichen im Boot und die vom EU-Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung im Handbuch für Schiffsführer achtet. Bei privaten Importen, so genannten Grau-Importen ist eine nachträgliche CE-Zertifizierung zwar möglich, wenn das Boot die entsprechenden Bauvorschriften erfüllt. Aber das ist zwischenzeitlich mit so hohen Kosten verbunden, dass es sich eigentlich nur für teure Yachten lohnt.

Ein Sportboot gemäß dieser Verordnung darf seit 15.06.1998 in Ländern der EU nur mit CE-Kennzeichnung verkauft bzw. in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch am Bodensee und zwar für alle drei Anrainerstaaten, da die Schweiz die Norm inzwischen weitgehend harmonisiert hat. Allerdings sieht die geplante Novellierung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) zumindest Erleichterungen bei der Vorlage der Konformitätserklärung vor.

Wenn das Boot irgendwo an der Ost- oder Nordsee, oder in weiten Teilen des Mittelmeers oder Atlantiks eingewassert und in Betrieb genommen wird, wird kaum je irgendeine Behörde nach dem CE-Zeichen fragen. Ganz anders sieht es z. B. seit einiger Zeit an französischen oder spanischen Küsten aus. Hier wird ein CE-Zeichen am Boot zur Grundlage der behördlichen Schiffsregistrierung gemacht.

In Deutschland sind die Gewerbeaufsichtsämter als zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie zuständig, eben weil die Sportbootrichtlinie eine Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist.

Seit **15.06.1998** müssen, wie eingangs schon erwähnt, Sportboote der Sportboot-Richtlinie 94/25/EG entsprechen. Boote, die nach diesem Zeitpunkt in der EU in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, müssen eine Konformitätserklärung des Herstellers haben und ein CE-Zeichen tragen. Vor diesem Termin gebaute Boote sind von dieser Regelung befreit.

Bevor man sich nun auf den Weg zu einem Wasser- und Schifffahrtsamt für die Neuzulassung eines neuen Bootes macht, muss man also eine Konformitätserklärung des Herstellers in der Tasche haben, also nachweisen können, dass das Boot das CE-Zeichen hat und der Sportbootrichtlinie entspricht.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen muss der Antragsteller über die üblicherweise erforderlichen Unterlagen hinaus die Kopie der Konformitätserklärung vorlegen, wenn das **Sportboot** erstmals nach dem **15.06.1998** bzw. das **Wassermotorrad** erstmals nach dem **31.12.2005** im Bereich der EU in Verkehr gebracht wurde.

Für den Eigengebrauch gebaute Boote und Antriebsmotoren, sofern sie während eines Zeitraums von 5 Jahren nicht verkauft werden, sind u. a. von der Verordnung ausgenommen.

Von der Verordnung nicht erfasst sind z. B. Kanus und Kajaks, Gondeln und Tretboote sowie aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen ohne Vorrichtung für Besegelung oder Außenbordantrieb, Segelsurfbretter oder Surfbretter einschl. motorbetriebene Surfbretter.

Nach hiesigem Kenntnisstand hat der Germanische Lloyd in Hamburg (040-36149-620) für die Umsetzung dieser Richtlinie eine Zertifizierungsstelle für Sportboote eingerichtet.

Die Wasserschutzpolizeien sind berechtigt, das Vorhandensein dieser CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung im Rahmen des schifffahrtspolizeilichen Vollzugs gemäß § 4a Abs. 1 i.V.m. § 124 Nr. 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zu kontrollieren und gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

zusammengestellt:

Klaus Kürten
WSA Trier
Schifffahrtsbüro
Tel.: 0651-3609 333